

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für den postgradualen Master-Studiengang
Schulmanagement vom 14. Juli 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

(2) Der Prüfungsausschuss regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten für die Erziehungswissenschaftliche Ausbildung und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen.

§ 3 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitender benoteter Leistungsnachweis (erziehungswissenschaftliche Seminararbeit) in einem der zur erziehungswissenschaftlichen Ausbildung gehörenden Bereiche innerhalb des Grundstudiums realisiert. Die Zwischenprüfung ist beim Prüfungsamt der Universität Potsdam zu beantragen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Scheine aus dem Modul I vorzulegen:

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar "Einführung in die Schulpädagogik" (2 SWS) sowie am Orientierungs- Einführungspraktikum bzw. Integrierten Eingangsemester

2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Psychologie - 3 SWS Ringvorlesung.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung muss beim Prüfungsausschuss erfolgen, wobei neben den genannten Voraussetzungen auch eine Einverständniserklärung eines Prüfers und das beabsichtigte Thema der Seminararbeit vorzulegen ist.

§ 6 Ablauf und Bedingungen der Zwischenprüfung

(1) Der Kandidat erhält vom Prüfungsamt die Kopie der Themenvergabe und anerkennt die vorgegebenen Daten.

(2) Abgabetermin einer Seminararbeit ist das jeweilige Ende des Semesters in der das Thema gestellt wurde:

- der 31. 03. für das Wintersemester;
- der 30. 09. für das Sommersemester.

(3) Bei Überschreitungen der vorgesehenen Abgabzeit muss der Zwischenprüfungsausschuss entscheiden, ob Gründe der Zeitverzögerung anerkannt werden können, anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Themensteller bewertet die Arbeit entsprechend § 12 der Zwischenprüfungsordnung und schickt den Leistungsnachweis in einem Exemplar an das Prüfungsamt der Universität Potsdam.

(5) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen regelt § 19 ZPO.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG (GVBl. I. S. 242) aufgenommen haben (Immatrikulation zum Wintersemester 1999/2000) bzw. durchführen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juli 1999 aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung längstens bis zum 30. September 2004 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

Studienordnung für den postgradualen Master-Studiengang Schulmanagement

Vom 14. Juli 2000

Die Fakultätsräte der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben am 14. Juli 2000 bzw. am 12. Juli 2000 auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Schulmanagement erlassen.¹

Übersicht

- § 1 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Dauer des Studiums
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Anerkennung von Studienleistungen
- § 6 Studienleistungen und Studienabschluss
- § 7 In-Kraft-Treten

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 19. Januar 2001

§ 1 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs

(1) Der Studiengang wendet sich an berufserfahrene Lehrkräfte, die sich für die besonderen Anforderungen von Leitungsfunktionen im Schulsystem qualifizieren wollen. Das Studium erfolgt berufsbegleitend, dezentral und praxis-bezogen, es berücksichtigt die Bildungserfordernisse von berufstätigen Erwachsenen.

(2) Der Studiengang führt zu einem postgradualen Masterabschluss der Universität Potsdam. Dieser Abschluss wird vom für Schule zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg als Zusatzqualifikation im Sinne des § 17 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG) anerkannt.

(3) Der Studiengang ist in Studienmodule, -gebiete und -bausteine gegliedert und in Studienhalbjahren organisiert. Das Studium wird in Kursseminaren, in Gruppenarbeit, im angeleiteten Selbststudium und in Projektblöcken realisiert. Die Präsenzveranstaltungen werden nach Gesichtspunkten der berufsbegleitenden Studierbarkeit terminiert.

(4) Im Studiengang erfolgt eine regelmäßige Beratung der Teilnehmer und eine kontinuierliche Evaluierung der Studienentwicklung.

(5) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt in fachlicher Verantwortung der beiden beteiligten Fakultäten durch das Weiterbildungszentrum der Universität Potsdam (WBZ) in Kooperation mit dem Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich e.V. Potsdam (WiB).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für eine Zulassung als Studium gemäß § 17 Abs.1 BbgLeBiG ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder die Befähigung für ein Lehramt. Darüber hinaus muss eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule oder vergleichbare Erfahrungen in einer für den Abschluss einschlägigen Tätigkeit nachgewiesen werden. Studienbewerber, die keine Zusatzqualifikation gem. § 17 BbgLeBiG anstreben, müssen gem. § 8 Abs. 5 BbgHG ein Hochschulstudium absolviert haben.

(2) Für alle Studienbewerberinnen und -bewerber wird eine obligatorische Studienberatung durchgeführt. Über die Aufnahme in einen Studienkurs, über eine Ablehnung und über Nachrückmöglichkeiten erfolgt eine Benachrichtigung durch den mit der Durchführung beauftragten Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich e.V. Potsdam (WiB).

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Losentscheid statt, solange keine für dieses

Studienangebot geltende Hochschulvergabeordnung anderes vorsieht. Ein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz besteht nicht.

§ 3 Umfang und Dauer des Studiums

Der Studienumfang entspricht 32 Semesterwochenstunden. Das Studium dauert drei Halbjahre, die sich an den Schulhalbjahren orientieren. Damit umfassen sie jeweils 19 Wochen, woraus sich für den Studienumfang gerundet 26 Halbjahreswochenstunden (HWS) ergeben. Das Äquivalent einer Halbjahreswochenstunde beträgt 1,25 Semesterwochenstunden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Studiengang ist inhaltlich in folgende Studienmodule und -gebiete gegliedert:

1. Wissenschaftliche Grundlagen (8 HWS) mit den Studiengebieten:
 - 1.1 Ordnung und Gestaltung des Bildungswesens (4 HWS),
 - 1.2 Bildungs- und Qualitätsmanagement (4 HWS);
2. Management und Führung (10 HWS) mit den Studiengebieten:
 - 2.1 Management (6 HWS),
 - 2.2 Führung (4 HWS);
3. Vertiefungsrichtungen (8 HWS) mit den Studiengebieten:
 - 3.1 Schulmanagement (6 HWS) oder
 - 3.2 Schulverwaltung (6 HWS).
 - 3.3 Praktikum (2 HWS)

(2) Die Inhalte, die Zahl und die Verteilung der Pflichtlehrveranstaltungen sind aus der Anlage 1 zu dieser Studienordnung zu entnehmen. Das Gesamtvolumen, die Studienmodule und die Studiengebiete sind verbindlich.

§ 5 Anerkennung von Studienleistungen

Außerhalb dieses Studiengangs absolvierte Qualifizierungen und Leistungen können bei Vorliegen aussagefähiger Unterlagen angerechnet werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen Studienbausteinen entsprechen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs „Schulmanagement“.

§ 6 Studienleistungen und Studienabschluss

(1) Das Studium umfasst 32 Semesterwochenstunden (26 Halbjahreswochenstunden) in denen 46 Leistungspunkte zu erwerben sind. Die Qualität der erbrachten Leistungen wird durch ein Notensystem abgebildet. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(2) Bis auf die Master-Arbeit und das Kolloquium werden die Prüfungsleistungen studienbegleitend abgelegt. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(3) Nach dem zweiten Studienhalbjahr ist ein rund 10tägiges Praktikum in einer für die Vertiefungsrichtung einschlägigen Einrichtung zu absolvieren. Um dem Hauptanliegen dieses Praktikums zu genügen, soll diese Einrichtung außerhalb des Bundeslandes liegen, in dem die/der Studierende tätig ist, vorzugsweise im Ausland. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.

(4) Frühestens nach dem ersten Studienjahr ist die Anfertigung einer vorzugsweise projektbezogenen Master-Arbeit und ein hierauf bezogenes Kolloquium vorgesehen.

(5) Auf Grund der nachgewiesenen Studienleistungen (46 Leistungspunkte) und der benoteten Leistungen wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung Schulmanagement

Anlage 1: Bausteinübersicht

Studienmodul	Studiengebiet	Studienbausteine		Leistungspunkte*
		1. Studienhalbjahr	2. Studienhalbjahr	
1. wiss. Grundlagen	1.1 Struktur u. Gestaltung des Bildungswesens	1.1.1 Grundlagen des Schulrechts und der Schulverwaltung		2(6)
		1.1.2 Bildungspolitik, -ökonomie und -planung		2(6)
	1.2 Bildungs- u. Qualitätsmanagement	1.2.1 Grundlagen ergebnisorientierter Steuerung		2(6)
		1.2.2 Qualität von Bildungsprozessen		2(6)
zusammen:				16
2. Management u. Führung	2.1 Management	2.1.1 Ressourcenmanagement		2(6)
		2.2.1 Planungs-, Entscheidungs- u. Evaluationsprozesse		2(6)
		2.1.3 Qualitätsmanagement		2(6)
	2.2 Führung	2.2.1 Personalmanagement		2(6)
2.2.2 Führungskompetenzen u. -methoden		2(6)		
zusammen:				18
3. Vertiefung (Projekte)**	3.1 Schulmanagement	3.1.1 Schulorganisation u. Schulleitung		2(6)
		3.1.2 Schule als lernende Organisation		2(6)
		3.1.3 Selbständigkeit u. Verantwortung		2(6)
		3.1.4 (Auslands-***)Schulpraktikum		2
zusammen:				12

3. Vertiefung (Projekte)**	3.2 Schul-Verwaltung	3.2.1 Schulberatung u. Schulaufsicht	2(6)
		3.2.2 Personalführung und -entwicklung	2(6)
		3.2.3 Schul- und Regionalentwicklung	2(6)
		3.2.4 (Auslands-***)Verwaltungspraktikum	2
zusammen:			12

* die Klammerzahlen werden durch den pro Studiengbiet wahlweisen besonderen Leistungsnachweis erreicht

** wahlweise Schulmanagement oder Schulverwaltung

*** empfohlen

Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Schulmanagement

Vom 14. Juli 2000

Die Fakultätsräte der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben am 14. Juli 2000 bzw. am 12. Juli 2000 auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schulmanagement erlassen.¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Leistungserfassung
- § 5 Anerkennung von Studienleistungen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Benotung
- § 8 Master-Arbeit und Kolloquium
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Gesamtergebnis des Studiums
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 In-Kraft-Treten

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 19. Januar 2001

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Schulmanagement an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 2 Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung begleitet das Studium im Masterstudiengang Schulmanagement und bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Inhalte und Zusammenhänge des Studiengegenstandes Schulmanagement überblickt sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anwenden kann.

§ 3 Abschlussgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Potsdam den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 4 Leistungserfassung

Die Erfassung der Studienleistungen erfolgt über Leistungspunkte und Benotungen. Leistungspunkte bilden den Aufwand der Studierenden für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls ab. Werden die für einen erfolgreichen Modulabschluss erforderlichen Leistungspunkte nicht erreicht, kann das Studium insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Die Qualität dieser Leistung wird in einem Benotungssystem bescheinigt.